

## V 211EU.H

### Richtlinien zu Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU

#### 1. Allgemein

Die Richtlinien [V 211.H](#) bzw. [V 211.G](#) gelten analog, abweichend gilt:

#### 2. Nr. 4 Losweise Vergabe

Die Richtlinie [V 111.H](#) Nummer 2 ist zu beachten. Wird im Ausnahmefall ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt, sind die maximale Anzahl der Lose, die angeboten werden dürfen und ggf. die Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, anzugeben.

#### 3. Nr. 5 Nebenangebote

Es ist anzukreuzen, ob Nebenangebote zugelassen werden sollen. Wird als Zuschlagskriterium nur der Preis festgelegt, ist über die anzugebenden Mindestanforderungen sicherzustellen, dass es nicht zu Aufträgen kommen kann, die preislich nur gering günstiger aber qualitativ deutlich schlechter sind.

Die Bezeichnung der Teilleistungen (Positionen) /Fachlose (Gewerke) /Gesamtleistung, für die Nebenangebote zugelassen werden, erfolgt im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote EU [V 226EU.H F](#). In der Leerzeile ist auf die Eintragungen im Formblatt [V 226EU.H F](#) hinzuweisen.

#### 4. Nr. 6 Angebotswertung

4.1 Zuschlagskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn vom Auftraggeber im Angebot neben den Preisen weitere Angaben z. B. zu Produkten, zur Wirtschaftlichkeit oder zu Nebenangeboten im Rahmen der Wertung der Angebote zu vergleichen und zu bewerten sind. Weiterhin sind Zuschlagskriterien bei funktionaler Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw. festzulegen.

4.2 Werden vom Bieter außer den Preisen weitere Angaben gefordert, ist unter Nummer 6 anzukreuzen: „Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien“. Im Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien [V 227.H F](#) sind neben den Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung auch die möglichen Punkte für die jeweiligen Kriterien einzutragen (vgl. Hinweise zu [V 227.H](#)).

4.3 Werden vom Bieter nur Preisangaben gefordert, ist unter Nr. 6 auszuwählen: „Zuschlagskriterium Preis“.

#### 5. Information über die personenbezogene Datenverarbeitung

In allen Vergabeverfahren ist von der jeweiligen Vergabestelle der Umgang mit den personenbezogenen Daten des Bewerbers, Bieters oder Vertragspartners auf Grundlage der DSGVO anzugeben.

Diese Angaben sollen in Form einer Erklärung erfolgen, welche den Vergabeunterlagen beizufügen ist. Ein vorgefertigtes Formular wird aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen bei den Vergabestellen nicht angeboten.

Die Bekanntmachung der Information über die Datenverarbeitung ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots unter „Anlagen: A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind: [...]“ einzutragen.